

## II

**Schule für Kranke als Schulteil der Albert-Schweitzer-Förderschule**

Die Schule für Kranke auf dem Gelände der Helios-Kliniken ist ein Schulteil der Förderschule Albert Schweitzer, deren Träger die Landeshauptstadt Schwerin ist. Die Schulträgerschaft ist gemäß § 102 Abs. 1 SchulG M-V eine pflichtige Aufgabe.

Grundlage ist § 36 Abs. 4 SchulG M-V: Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Erkrankung oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung für längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, erhalten Haus- oder Krankenhausunterricht. Das geschieht für die Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der sog. Schule für Kranke.

Die Schule für Kranke ist Bestandteil der vom Land genehmigten Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen. Die Personalkosten für die Lehrerschaft trägt das Land.

Die Schule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler in der Schule für Kranke, im Krankenhaus- oder Hausunterricht zu fördern, die auf Grund einer Erkrankung voraussichtlich für länger als sechs Wochen oder in regelmäßigen Abständen in ein Krankenhaus, ein Sanatorium, eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen werden. Der Unterricht kann in Einzel-, Gruppen- oder Klassenform erfolgen.

Die sonderpädagogische Aufgabe besteht darin, den sich aus einer längeren Erkrankung und Abwesenheit von der Schule ergebenden Belastungen für das seelische Gleichgewicht, einer Gefährdung der Schullaufbahn und einer möglichen Isolation des Betroffenen pädagogisch entgegenzuwirken.

Der Unterricht ist mehr als Förderunterricht. Schulen für Kranke tragen zur Normalisierung des Alltags bei. Die Schule für Kranke arbeitet eng mit der jeweiligen Stammschule (Herkunftsschule des Schülers) zusammen, um die Reintegration in den angestammten Klassenverband zu befördern. Bildungsabbrüche sollen somit vermieden werden. Klassenarbeiten, Tests, Informationen zum Stoff werden ausgetauscht und während der medizinischen Behandlung der Kontakt des Patienten/Schülers zur Klasse/zum Klassenlehrer erhalten und gefördert.

Weitere Grundlagen:

- Beschluss der KMK aus dem Jahr 1998

- "Hospital Organisation of Pedagogues in Europe" (h.o.p.e.) - Europäische Charta für Erziehung und Unterricht von kranken Kindern und Jugendlichen: Jedes kranke Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf Unterricht im Krankenhaus oder zu Hause. Lernort, Lernumwelt und die Lernhilfen müssen den Bedürfnissen kranker Kinder und Jugendlicher angepasst sein. Kurze Wege zwischen Therapeuten, behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie dem Förderschulpersonal sind notwendig.

Gez. Gabriel